

Gaspaket schafft letzte Hürde

Viele wesentliche Rechtsakte der Fit-for-55-Pakte sind bereits fertig. Ende 2023 hat es auch das Wasserstoff- und dekarbonisierte Gaspaket geschafft. In den Trilogverhandlungen konnten zu beiden Rechtsakten Einigungen erzielt werden.



Foto: paparazza / Shutterstock.com

Der Advent 2023 war eine heiße Zeit für die Rechtsakte im Bereich Gasmaktdesign. Am 8. Dezember konnten der Rat der EU, die Kommission und das EU-Parlament die Trilogverhandlungen über die „Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)“ abschließen. Diese Einigung folgte auf eine vorherige Einigung über die gleichnamige Richtlinie des EU-Gaspakets am 27. November. Die formelle Annahme der Einigung durch den Rat und das Europäische Parlament sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt der Union und das Inkrafttreten werden in der ersten Hälfte 2024 erwartet. Worauf hat sich die EU nun geeinigt?

Die Rolle von erneuerbarem Gas und Wasserstoff

- **Zertifizierung von kohlenstoffarmen Gasen:** Kohlenstoffarme Gase müssen eine Treibhausgasminderung von mindestens 70% erreichen, um als solche zertifiziert zu werden. Die Berechnungsmethode soll im Jahr 2024 von der Kommission in einem delegierten Rechtsakt vorgelegt werden.
- **Blending:** Die Verordnung legt fest, dass die Beimischung von Wasserstoff in Gasnetze (Blending) eine maximale Menge von zwei Prozent an Grenzkoppelstellen zwischen den Mitgliedstaaten beträgt. Für den Transport innerhalb eines Mitgliedstaates kann derselbe eigene Beimischungsquoten festlegen.
- **Kein eigenes Biomethan:** Obwohl vom EU-Parlament stark befürwortet, findet sich in den finalen Entwürfen kein dezidiertes Ausbauziel für Biomethan. In den Präambeln wird aber auf den notwendigen Ausbau verwiesen.

Änderungen bei Netzen und Netzplanung

- **Entflechtung von Gas- und Wasserstoffnetzen:** Die Verordnung sieht Entflechtungsregeln nur für Fernleitungsnetzbetreiber (FNBs) vor. Mitgliedstaaten können jedoch von dieser Regelung abweichen, indem sie eine Kosten-Nutzen-Analyse vorlegen und die Bestätigung der nationalen Regulierungsbehörde erhalten. Verteilnetzbetreiber (VNBs) sind von dieser horizontalen Entflechtung nicht betroffen.
- **Ausnahmeregelungen für Wasserstoffnetze:** Es gibt weiterhin Ausnahmeregelungen für bestehende und geografisch begrenzte Wasserstoffnetze. Allerdings müssen diese Ausnahmen alle sieben Jahre bewertet werden.
- **Integrierte Netzplanung:** Die Verordnung ermöglicht eine stärkere Integration der Netzentwicklungspläne für Wasserstoff, Elektrizität und Erdgas durch eine integrierte Netzplanung. Alle zwei Jahre müssen Erdgas- und H₂-Fernleitungsnetzbetreiber einen Zehnjahres-Netzentwicklungsplan der nationalen Regulierungsbehörde vorlegen.

- **Schaffung einer EU-Einrichtung für Wasserstoffnetzbetreiber:** Die neue Einrichtung für Wasserstoffnetzbetreiber (European Network of Hydrogen Network Operators, ENNOH) wird als eigenständige Einrichtung gegründet. Ab 2028 wird ENNOH allein für den Zehnjahres-Netzentwicklungsplan in Wasserstoff verantwortlich sein. Wasserstoff-Verteilernetzbetreiber können freiwillig in der EU DSO Entity mitwirken, gemeinsam mit Strom- und Gas-DSOs (DSOs = Distribution System Operators).

Neues bei den Tarifen

- **Netztarife für grenzüberschreitende Gastransporte:** Die Forderung des Europäischen Parlaments nach Nulltarifen an Grenz-Netzkopplungspunkten konnte sich nicht durchsetzen. Stattdessen wird die Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung eine Bewertung der Auswirkungen der Tarife auf das Erdgasnetz vornehmen.
- **Entgeltreduktion für Speicher:** Nationale Regulierungsbehörden können Speichern und Terminals einen Rabatt von bis zu 100% auf Ein- und Ausspeiseentgelte gewähren. Diese Ausnahmeregelung läuft grundsätzlich am 31.12.2025 aus, kann aber aus Gründen der Versorgungssicherheit auch darüber hinaus gewährt werden.

Verbraucherschutz, Gaseinkauf, Krisenmanagement

- **Verbraucherschutz:** Die Verordnung enthält strengere Maßnahmen zur Preistransparenz, zum Recht auf Versorgerwechsel, u.a. zum Recht der Verbraucher:innen auf angemessene Information und zur Unterstützung von schutzbedürftigen Verbrauchern.
- **Mechanismus für die Bündelung der Nachfrage:** Der während der Energiekrise eingeführte Mechanismus für die Bündelung der Nachfrage (AggregateEU) wird verlängert. Die Teilnahme der Gasunternehmen ist jedoch völlig freiwillig. Zeitlich beschränkt soll ein gleicher Mechanismus für Wasserstoff getestet werden.
- **Maßnahmen im Energie-Krisenfall:** Es werden Standardvertragsbestimmungen zur Umsetzung des Solidaritätsprinzips (Solidaritäts-Gaslieferungen) im Krisenfall definiert. Während einer Krise können Mitgliedstaaten außerdem befristete Maßnahmen ergreifen, um den nicht-essenziellen Verbrauch geschützter Kunden unter strengen Auflagen zu reduzieren.

WKÖ-Einschätzung zu den Trilog-Einigungen

- **Klarer Rahmen zu begrüßen:** Der Rechtsrahmen des Gasmarktpakets stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer Erneuerbares-Gas- und Wasserstoffwirtschaft dar. Die Trilogieeinigung wird daher begrüßt. Wichtig sind nun baldiges Inkrafttreten und rasche Umsetzung – soweit nötig – auf Ebene der Mitgliedstaaten.

- **Gasinfrastruktur ist eine wichtige Ressource:** Die Wasserstoffwirtschaft ist zwar neu, aber wir können dennoch auf bestehendes aufbauen, besonders im Bereich Infrastruktur. Daher sollten Gas- und Wasserstoffnetze nicht gegeneinander ausgespielt werden und auf diese Weise eine künstliche Konkurrenz erzeugt werden. Wir begrüßen daher die Lockerungen im Hinblick auf die Vorgaben des horizontalen Unbundling.
- **Blending wichtig:** Mit der Möglichkeit von Blending kann gerade zu Beginn eine Abnahme für Wasserstoff geschaffen werden und es können CO₂-Einsparungen bei herkömmlichen Gaseinsatzbereichen erzielt werden, ohne grundlegende Änderungen an der bestehenden Infrastruktur zu benötigen. Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass in den finalen Rechtsakten der an den Grenzkopplstellen zu akzeptierende Wasserstoffanteil im Gasnetz mit 2% noch niedriger gesetzt wurde als im ursprünglichen EU-Vorschlag.
- **CO₂-arme Gase ergänzen H₂:** CO₂-armes Gas kann als Brückentechnologie eine wichtige Rolle bei der nachhaltigen Transformation des Gasmarktes spielen. Eine klare Definition, was als CO₂-armes Gas gilt, ist dafür eine wichtige Voraussetzung.
- **Rolle von Systemintegration betonen:** Zukünftig werden die einzelnen Bereiche unseres Energiesystems immer stärker vernetzt sein. Die mögliche Berücksichtigung der notwendigen Systemintegration bereits bei der Infrastrukturplanung ist absolut sinnvoll. ●

Weitere Infos:

- Gaspaket VO-Vorschlag 15.12.2021 ([Link](#)) – finale VO vorläufiger Text 20.2.2024 ([Link](#))
- Gaspaket RL-Vorschlag ([Link](#)) – finale RL vorläufiger Text ([Link](#)).



Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at